

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 19 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs.2, 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Landkreis Esslingen für den Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Esslingen ist die Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als fünf Tagen in Folge unterschritten.
2. Damit tritt die Rechtswirkung des § 19 Abs. 3 CoronaVO ab Samstag, den 05. Juni 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtswirkung des § 19 Abs. 2 CoronaVO außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 03.06.2021



Dr. Marion Leuze-Mohr

Erste Landesbeamtin

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Für den Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege gelten – sofern § 19 Absätze 2 - 16 CoronaVO keine abweichenden Regelungen treffen – die Regelungen in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule).

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, treten die in § 19 Abs. 2 CoronaVO genannten Maßnahmen in Kraft.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, treten die in § 19 Abs. 2 CoronaVO genannten Maßnahmen in Kraft. Zugleich treten die in § 19 Abs. 3 CoronaVO genannten Maßnahmen wieder außer Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreis Esslingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 19 Abs. 5 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Nach § 19 Abs. 5 S. 1 Halbsatz 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die weiteren Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) bleiben hiervon unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Weitergehende Hinweise:

Weitere Schutzmaßnahmen können sowohl sich aus der CoronaVO als auch der CoronaVO Schule des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Esslingen für das Gebiet des Landkreises Esslingen bzw. durch die jeweils zuständige Ortpolizeibehörde angeordnet werden.

- Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden:
[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)
- Die CoronaVO Schule kann unter der folgenden Website abgerufen werden:
[Kultusministerium - CoronaVO Schule vom 7. Dezember \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de)
- Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website des Landkreises ([Landkreis Esslingen - Startseite](#)) eingesehen werden.